

**4. Änderungsvereinbarung
zum Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung einer ambulanten
Hautkrebsvorsorgeuntersuchung für Versicherte
bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
vom 30.09.2009**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe**
Robert-Schimrigk-Straße 4 – 6
44141 Dortmund

und der

BIG direkt gesund
Markgrafenstraße 22
10117 Berlin

in Gestalt der Änderungsvereinbarungen vom 03.09.2023 sowie der
2. Änderungsvereinbarung vom 14.02.2018, und der 3. Änderungsvereinbarung vom
08.10.2020

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde § 73c SGB V mit Wirkung zum 01.07.2015 aufgehoben und der Regelungsgehalt der Norm in § 140a SGB V n.F. überführt. Gemäß § 140a Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Verträge, die nach den § 73a, § 73c und § 140a SGB V in der am 22.07.2015 geltenden Fassung geschlossen wurden, längstens bis zum 31.12.2024, fort.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der am 30.09.2009 auf der Grundlage des § 73c SGB V a.F. geschlossene Vertrag nunmehr auf die Rechtsgrundlage des § 140a SGB V n.F. wie folgt umgestellt wird:

Vertrag nach § 140a SGB V
über die Durchführung einer ambulanten
Hautkrebsvorsorgeuntersuchung für Versicherte
bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Straße 4 – 6
44141 Dortmund

und der

BIG direkt gesund
Markgrafenstraße 22
10117 Berlin
VKZ: 12020511003

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1	Geltungsbereich des Vertrages
§ 2	Anspruchsberechtigter Personenkreis
§ 3	Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte
§ 4	Umfang des Leistungsanspruchs
§ 5	Vergütung
§ 6	Abrechnungsverfahren
§ 7	Datenschutz
§ 8	Salvatorische Klausel
§ 9	Inkrafttreten und Kündigung
§ 10	Schlussbestimmungen

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Teilnahmeerklärung und Patienteninformation
Anlage 2	Teilnahmeerklärung der Fachärzte

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Geschlechter.

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Hautkrebs zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Gebiet der KVWL.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die Versicherten der BIG direkt gesund bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die BIG direkt gesund informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig. Die Einschreibung erfolgt über den an diesem Vertrag teilnehmenden Arzt. Dieser händigt dem Versicherten die Patienteninformation zur Teilnahme und zur Datenverarbeitung und die Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 1) aus und informiert ihn entsprechend über den Vertrag.
- (3) Der teilnehmende Arzt ist berechtigt und verpflichtet, die unterzeichnete Teilnahmeerklärung im Original für die BIG direkt gesund entgegenzunehmen und verwahrt diese zur Datenverarbeitung in der Praxisdokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf. Auf Anforderung übermittelt er diese an die BIG direkt gesund zu Prüfzwecken. Der Patient erhält vom teilnehmenden Arzt eine Kopie der Teilnahmeerklärung. Der teilnehmende Arzt übermittelt der KVWL mit Abrechnung der SNR 91051G die Information und das Vorliegen der Teilnahmeerklärung. Die KVWL führt in elektronischer Form die reguläre DTA-basierte Abrechnung nach § 295 Abs. 2 SGB V durch und übermittelt der BIG direkt gesund quartalsweise ein Patiententeilnehmerverzeichnis.

- (4) Die Teilnahme an der Versorgung nach diesem Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung. Die Teilnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Teilnahmeerklärung ohne Angabe von Gründen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die BIG direkt gesund. Die BIG direkt gesund informiert umgehend über den Widerruf der Teilnahmeerklärung. Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten werden, die vom teilnehmenden Arzt bis zum Zugang der Mitteilung erbrachten Leistungen gemäß dem Vertrag von der BIG direkt gesund vergütet.
- (5) Nach Ablauf der Widerrufsfrist ist der Versicherte für mindestens ein Jahr an die Teilnahme gebunden. Die Teilnahme kann spätestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres schriftlich gegenüber der BIG direkt gesund gekündigt werden.
- (6) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Versicherten eine Teilnahme bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn:
 - a) das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt gestört ist oder
 - b) der Versicherte z. B. wegen eines Umzuges keine Möglichkeit hat, die Behandlung durch die teilnehmenden Ärzte wahrzunehmen.
- (7) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch:
 - a) bei schriftlichem Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der BIG direkt gesund
 - b) mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei der BIG direkt gesund,
 - c) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung,
 - d) bei Kündigung der Teilnahme an dem Vertrag,
 - c) mit dem Ende dieses Vertrages,
 - d) mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVWL als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig sein.
- (2) Die Vertragsärzte müssen sich schriftlich zur Teilnahme an diesem Vertrag erklären. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Teilnahmeerklärung für die Fachärzte, diese wird als Anlage 2 zu diesem Vertrag vereinbart.

- (3) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten beantragt seine Teilnahme (Anlage 2) und erhält von der KVWL eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.
- (4) Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
- (5) Eine erneute Teilnameerklärung von bereits am bisherigen Vertrag teilnehmenden Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist nicht erforderlich.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat jedes zweite Jahr Anspruch auf eine Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst:
 - a. die Anamnese
 - b. eine visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines und ggf. eine Auflichtmikroskopie,
 - c. die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - d. Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung,
 - e. die vollständige Dokumentation,
 - f. Beratung über weitergehende Maßnahmen.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen, sowie diesen auf die Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten - dem weiterbehandelnden Arzt zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vergütung

Die BIG direkt gesund vergütet dem Vertragsarzt für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 30,41 Euro ab 01.10.2024 (SNR 91051G). Eine erneute Früherkennungsuntersuchung ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich. Die Vergütung nach Satz 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung nach GOÄ ausgeschlossen. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87ff. SGB V.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen nach § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVWL abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 570 erfasst und separat unter der in § 5 genannten SNR ausgewiesen.
- (3) Die BIG direkt gesund kann quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatt 3 –Viewers einsehen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL, der Zahlungstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzend nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und ihre Mitarbeitenden auf die Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses zu verpflichten. Des Weiteren verpflichten sie sich personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Gesundheitsdaten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind jeweils die Vertragspartner für die im Rahmen ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenverarbeitung.

- (2) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Versicherten umfassend und in eigener Verantwortung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO aufzuklären, insbesondere, welche Daten sie zur Durchführung der besonderen Versorgung verarbeitet.
- (3) Die Verarbeitung der für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf nur mit vorheriger, Einwilligung und nur nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann der Versicherten in schriftlicher oder elektronischer Form erklären. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufgeklärt. Dazu händigt der teilnehmende Leistungserbringer dem Versicherten die Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen der Besonderen Versorgung (Anlage 1) aus.
- (4) Soweit ein Vertragspartner eine andere Stelle mit der Verarbeitung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die in §§ 295a SGB V sowie Artikel 28 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Bei Vertragsende, im Falle des Widerrufs der Teilnahmeerklärung oder dem Widerruf der Einwilligung in die Datenverarbeitung oder der Kündigung der Teilnahme durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

**§ 9
Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende von jedem Vertragspartner gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2025.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung nach Abs. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

Dortmund, den 16.08.2024

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BIG direkt gesund

.....
Dr. Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

.....
Peter Kaetsch
Vorstandsvorsitzender

.....
Markus Bäumer
Stv. Vorstandsvorsitzender